

Hygienekonzept für die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bannewitz und Dresden-Leubnitz-Neuostra

laut sächsischer Corona-Schutz-Verordnung vom 22. Juni 2021
und Ausführungsverordnung der KGO vom 1. Dezember 2020

Verantwortliche Person: Pfarrer Wolf-Jürgen Grabner
Tel. / Mail: 0351-4370882/ wolf-juergen.grabner@evlks.de

Geändert: 2021-07-01

Regeln		Maßnahmen
I. Allgemeines		
1	Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> a) Die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen sind auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren, auf den Mindestabstand zu anderen Personen ist zu achten. b) In kirchlichen Räumen finden Veranstaltungen, Gruppen und Kreise unter den hier genannten Bedingungen statt.
2	Verantwortliche Person	Für die Einhaltung des Hygienekonzepts verantwortlich ist die Person, die die jeweilige Veranstaltung leitet bzw. dazu eingeladen hat (Mitarbeitende und Gruppenleitende)
3	Belehrung Mitarbeitende und Gruppenleiter	<ul style="list-style-type: none"> a) allen Mitarbeitenden und Gruppenleitenden ist das aktuelle Hygienekonzept zugestellt worden; sie wurden darüber informiert, dass das Hygienekonzept einzuhalten ist; sie gelten damit als belehrt b) das jeweils aktuelle Hygienekonzept liegt in den Gruppen- und Veranstaltungsräumen aus und ist auf der Homepage einsehbar
4	Information Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> a) allen Teilnehmenden an Veranstaltungen werden im Vorfeld bzw. zu Beginn der Treffen (durch entsprechende Aushänge und ggf. durch Hinweise) über die Hygieneregeln informiert b) Kinder können am Kindergottesdienst teilnehmen; Schulkinder müssen einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen. Dies entfällt – unter Wahrung des Mindestabstandes – bei einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 10. c) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, eine Teilnehmerkarte auszufüllen bzw. sich in die Teilnehmerliste einzutragen (Name, PLZ, Telefonnummer oder E-Mail); Teilnehmerkarten/ Teilnehmerlisten werden innerhalb eines Tages von den Verantwortlichen im jeweiligen Pfarramt in verschlossenen Umschlägen abgegeben / eingeworfen und dort für 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Auf die Kontaktnachverfolgung kann verzichtet werden, wenn die Inzidenz unter 10 liegt.
5	Beschilderung	<ul style="list-style-type: none"> a) Hinweise auf die Regeln zum Abstand, Mundschutzpflicht und Desinfektionsmöglichkeiten sind im Eingangsbereich der Kirchen/ Gemeindehäuser gut sichtbar angebracht b) In den Sanitärräumen befinden sich Hinweise zum Händewaschen und zur Handdesinfektion
II. Regeln für Gottesdienste und ähnliche Veranstaltungen		
1	Abstandsregelungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern ist für Personen aus unterschiedlichen Hausständen einzuhalten. Der Mindestabstand kann reduziert werden, wenn Personen nachweislich einen tagesaktuellen Test vorlegen (oder den letzten Test aus der Schule) bzw. geimpft oder genesen sind. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht. b) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 kann auf Mund-Nasen-Schutz in Gottesdiensten und anderen kirchlichen Angeboten unter Einhaltung der Abstände verzichtet werden. Wo der Mindestabstand unterschritten wird (z.B. beim Betreten und Verlassen von Räumen) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Am Platz darf der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden. c) Der minimale Abstand zwischen liturgisch Handelnden und Gemeinde im Gottesdienst beträgt 3 Meter d) Der/ die Veranstaltungsleiter/-in (Mitarbeitende/ Gruppenleitende) trägt für die Einhaltung der Abstände die Verantwortung! e) Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 können sich Gruppen und Kreise nur im Freien treffen. f) Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 können sich Gruppen und Kreise auch in geschlossenen Räumen treffen. g) Tagesveranstaltungen von Gruppen und Kreisen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt, wenn alle Anwesenden einen tagesaktuellen Test vorweisen können oder nachweislich geimpft bzw. genesen sind: Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 im Freien, bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 auch in geschlossenen Räumen. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht.
2	Musik	<ul style="list-style-type: none"> a) In den Gottesdiensten sowie den Veranstaltungen von Gruppen und Kreisen ist Gemeindegewand bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10 bei Einhaltung des Mindestabstandes möglich. b) Das Singen in Chören und das Musizieren in Bläserchören ist bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 10 mit Abstand von 2 m zwischen 2 SängerInnen/ BläserInnen, in Reihen versetzt möglich; Abstand zum Leiter 3 m. Zwischen vollständig geimpften, genesenen oder nachweislich getesteten Personen können die Abstände reduziert werden.

		c) Bei höherer Inzidenz gilt folgendes: Bläser und Chöre können sich treffen: Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 nur im Freien. Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 auch in Innenräumen.
4	Kapazitäten der Räume	Die jeweils geltende Obergrenze der Personenzahl für die Räume wird festgelegt durch die Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern zwischen Teilnehmenden die nicht einem Haushalt angehören. Das wird durch entsprechende Bestuhlung/ Markierung bzw. durch Ordner umgesetzt
	Besucherlenkung	Die Ein- und Ausgänge sind festgelegt und werden ggf. gekennzeichnet; vor Beginn der Veranstaltung sind die Türen offenzuhalten
III. weitere Hygienemaßnahmen		
1	Personen mit Erkältungssymptomen	a) Personen mit Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt und sind gebeten, zu Hause zu bleiben b) Der/ die Veranstaltungsleiter/-in oder Gruppenleiter/-in ist für die Ansprache der Personen zuständig
2	Handdesinfektion	An den Eingängen der Gebäude, in den Sanitärbereichen und ggf. in der Küche steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung
3	Handwaschmöglichkeit	In den Sanitärbereichen sind Handwaschmöglichkeiten mit Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern für die Teilnehmenden vorhanden, ebenso ein Abfallkorb für die Entsorgung
4	Raumpflege	Die regelmäßige Reinigung der Räume sowie der Sanitäranlagen erfolgt anhand des geltenden Reinigungsplanes durch die Reinigungskräfte
5	Belüftung	Die Belüftung erfolgt regelmäßig vor und nach, sowie ggf. während der Veranstaltungen durch das Öffnen der Fenster und Türen
6	Bestattungen und Eheschließungen	Für Trauer- und Traugottesdienste gelten die Regelungen zu Gottesdiensten entsprechend.
7	Abendmahl	Abendmahl kann gefeiert werden. Bei Inzidenzwerten von über 200 ist auf die Feier des Abendmahles zu verzichten.
IV. Im Infektionsfall		
1	Meldung an das Gesundheitsamt	Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die betroffene Person selbst
2	Meldung an das Pfarramt	Neben der Meldung an das Gesundheitsamt informiert die betroffene Person über die Infektion auch das Pfarramt
3	Information über Teilnehmende	Auf Nachfrage werden dem Gesundheitsamt die vorliegenden Daten der Teilnehmenden einer Veranstaltung zur Verfügung gestellt
V. Mitarbeiterschutz		
1	Abstands- und Hygieneregeln	Die Abstands- und Hygieneregeln sind ebenfalls für die Mitarbeitenden verpflichtend
2	Dienstzimmer	Die räumlichen Bedingungen in Dienstzimmern sind den Regeln entsprechend angepasst worden, z.B. durch die Möglichkeit ggf. auch von zu Hause zu arbeiten
3	Mitarbeitende aus Hochrisikogruppen	Auf die Situation von Mitarbeitenden einer Hochrisikogruppe wird entsprechend eingegangen

Dresden/ Bannewitz, 1. Juli 2021

Wolf-Jürgen Fabner

**Evang.-Luth. Pfarramt
Kirchplatz 1
01728 Bannowitz**

Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Dresden-Leubnitz-Neuostra
Altneubnitz 1 - 01219 Dresden
Tel. 03 51 / 437 08 80